

Service-Information/ Herstellerbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern Nr.: 620712/9

Hersteller	Handelsbezeichnung	Felgen vorne - hinten
KAWASAKI	AR 125	-
EG/ABE	Typ/Version	Luftdruck vorne – hinten
-	-	-

Bereifung vorne	Bereifung hinten
2.75 - 18 (42P) MC-7 TT	3.00 - 18 (52R) MC-7 TL
2.75 - 18 (42P) MC-7 TT	3.00 - 18 (52S) MC-7 TL
2.75 - 18 (48P) H-03 TT	3.00 - 18 (52P) H-03 TT
2.75 - 18 (48P) H-03 TT	3.00 - 18 (52S) H-03 TT
2.75 - 18 (48P) H-06 TT	3.00 - 18 (52P) H-03 TT
2.75 - 18 (48P) H-06 TT	3.00 - 18 (52S) H-03 TT

1) Service-Information:

Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Übereinstimmungsbescheinigung / CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Die Verwendung der unter Punkt 1 aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

2) Herstellerbescheinigung:

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar und haben eine Bauteilgenehmigung nach ECER Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Übereinstimmungsbescheinigung / CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der unter Punkt 1 aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

- Sollten die Reifen unter 1) Service-Information nicht in den Zulassungspapieren aufgeführt sein, muss der Fahrzeughalter dafür Sorge tragen, dass diese unverzüglich nachgetragen werden.
- Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R75.

* Bitte beachten Sie die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit (Speedindex) der M+S Reifen. Bei nicht ausreichendem Speedindex ist ein M+S Aufkleber im Sichtbereich des Fahrers anzubringen, der die dem verbauten Reifen entsprechenden Höchstgeschwindigkeit zeigt.

Das Dokument ist gültig bis: zwei Jahre ab Ausstellungsdatum.

Ort und Datum der Ausstellung:

Kranj, 01.04.2025



Uroš Bajželj

Marketing Director Mitas Motorcycle Tires

Wichtiger Hinweis zu Reifenumrüstungen an Motorrädern!

Im Verkehrsblatt 15/2019 vom 15.08.2019 wurde die Praxis der Reifenumrüstung an Motorrädern neu festgelegt. Daraus resultiert, dass bestehende ereifungsempfehlungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht länger als alleiniger Nachweis über eine gefahrungsfreie Montage **bei abweichender Dimension oder Bauart herangezogen werden können**.

Allgemein gilt:

Eine evtl. in den Zulassungsdokumenten (COC und/oder ZB) eingetragene Reifenfabrikatsbindung entfällt für Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung durch diese Neuregelung. Die in Vergangenheit ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen verlieren im Falle einer Größen-/Bauartänderung (Fälle 1c und 2) der dort aufgeführten Bereifung ihre Gültigkeit und können nur noch als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen. Für diese Art der Umbereifung werden wir in Zukunft nur noch Herstellerbescheinigung ausstellen. Wir empfehlen, die entsprechende Bescheinigung zur notwendigen Anbauabnahme mitzuführen.

Bei einer Reifenumrüstung **ohne Größen-/Bauartänderung** (Fälle 1a und 1b) können die bisher ausgestellten Bescheinigungen weiterhin verwendet werden. In der Zukunft werden wir in diesen Fällen eine Service-Information erstellen, die Ihnen bei der Auswahl der optimalen Bereifung für Ihr Fahrzeug helfen soll. Die bisher gebräuchlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Falle einer Reifenfabrikatsbindung sind nicht mehr nötig.

Gültig ist die neue Vorgehensweise für Reifen, die nach 31.12.2019 hergestellt wurden, bzw. ab dem Jahr 01.01.2025 für alle Reifenumrüstungen.

Bei der Reifenumrüstung werden nun folgende Fälle unterschieden:

Fall 1: Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung (die Mehrheit der Fahrzeuge ab BJ 2000)

Fall 1a: Gleiche Reifengröße, anderer Hersteller

Die Umrüstung ist zulässig, die Betriebserlaubnis erlischt nicht. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung ist nicht nötig (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Für diesen Fall stellen wir Ihnen eine **Service-Information** zur Verfügung, aus der die von uns empfohlenen Reifenkombinationen für Ihr Fahrzeug hervorgehen.

Fall 1b: Geänderte Reifengröße, die innerhalb der original eingetragenen Reifengrößen liegt

Setzt voraus, dass schon bei der Fahrzeughomologation mehrere Reifengrößen eingetragen wurden und die neue Reifengröße innerhalb der in der Zulassungsbescheinigung (ZB) oder im COC-Papier aufgeführten Dimensionen liegt. Diese Änderung ist ohne Weiteres zulässig, auch hier hilft Ihnen eine **Service-Information** bei der Auswahl der geeigneten Bereifung.

Fall 1c: geänderte Reifengröße oder geänderte Reifenbauart

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung des Fahrzeugs und ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §21 auf Grund §19 (2) StVZO möglich und nach dem Umbau unverzüglich erforderlich!

Eine von uns ausgestellte Herstellerbescheinigung für die getesteten Fahrzeug-/Reifenkombinationen kann hier als Prüfgrundlage für die Begutachtung gemäß § 21 StVZO dienen, stellt aber keine Garantie für eine erfolgreiche Abnahme und Eintragung in die Zulassungsbescheinigung dar!

Grundsätzlich für Fall 1 gilt: Die geänderte Bereifung muss typgenehmigt (UN/ECE Regelung 75) und technische Parameter (Geschwindigkeitsindex, Traglast) gleich oder höherwertig sein.

Fall 2: Fahrzeuge ohne EU-Typgenehmigung (alte Fahrzeuge mit ABE oder mit Einzelabnahme nach §20/21)

Die Verwendung anderer Reifen, als in den Zulassungsdokumenten aufgeführt, ist nicht zulässig! Hier ist ein Vorgehen wie in Fall 1c notwendig.